

## **Gebührensatzung des Stadtarchivs der Stadt Gotha**

Der Stadtrat der Stadt Gotha hat in seiner Sitzung, vom 22.04.2015 aufgrund der §§ 19, 20 und 21 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S- 82, 83) und der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) sowie des § 17 der Archivsatzung der Stadt Gotha für das Stadtarchiv der Stadt Gotha vom 11.05.2015 wird die folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung einschließlich beanspruchter Leistungen des Stadtarchivs im Rahmen der Archivsatzung der Stadt Gotha für das Stadtarchiv der Stadt Gotha werden von der Stadt Gotha Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

Entstehen dem Stadtarchiv durch Leistungen Dritter Auslagen, sind diese von dem verantwortlichen Benutzer zu erstatten.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist, wer das Stadtarchiv benutzt, insbesondere wer dessen gebührenpflichtige Leistungen veranlasst oder in Anspruch nimmt.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen**

1. Gebühren und Auslagen entstehen mit der Gewährung der Nutzungsmöglichkeit, bei beanspruchten Leistungen mit der Vornahme der einzelnen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenfestsetzung fällig.
2. Die Gebühren werden mit dem Tätig werden des Stadtarchivs fällig, unabhängig vom Erfolg der Nachforschung.
3. Die Gebühren und Auslagen sind nach Zahlungsaufforderung bei der Zahlstelle des Stadtarchivs einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
4. Gebührensschuldner ist derjenige, der die gebührenpflichtige Nutzung beantragt hat bzw. vornimmt und wer die gebührenpflichtige Handlung beantragt hat.

<sup>1</sup> Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit hat ausschließlich die unterzeichnete Ausfertigung der Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung des Stadtarchivs der Stadt Gotha.

## **§ 4 Gebührenfreiheit**

1. Gebühren werden nicht erhoben:

- a) für die Benutzung des Stadtarchivs durch öffentliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen und andere der Allgemeinheit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung Gegenseitigkeit besteht,
- b) für die Beratung und Auskunftserteilung ohne Hinzuziehung von Archiv- und Sammlungsgut sowie Archivhilfsmitteln,
- c) für wissenschaftliche, schulische, orts- und heimatgeschichtliche Zwecke, soweit sie nicht privaten Auftraggebern, überwiegend dem eigenen Interesse des Benutzers oder der gewerblichen Nutzung dienen. Ein schriftlicher Auftrag der Bildungseinrichtung bzw. eines eingetragenen gemeinnützigen Vereins oder einer gemeinnützigen Stiftung ist vorzulegen. Familiengeschichtliche Forschungen gelten nicht als wissenschaftliche oder orts- oder heimatgeschichtliche Forschungen i. S. d. Satzung,
- d) für Auskünfte und Nachforschungen im Rahmen versorgungsrechtlicher Ansprüche.

2. Im Übrigen richten sich die sachliche und persönliche Gebührenfreiheit nach den §§ 2-3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

3. Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die Auslagen zu erstatten.

## **§ 5 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

1. Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

3. Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## § 6 Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in €
<b>1.</b>	<b>Benutzung von Archivgut, Sammlungsgut und Archivhilfsmitteln außer Bauakten</b>		
1.1	Direktbenutzung	Archivgut	8,00
1.2	Fachliche Beratung	Nach Zeitaufwand	s. Pkt. 8
1.3	Zuschlag für die Versendung von Archivgut und archivischem Sammlungsgut außerhalb des Archivs	Je Sendung	13,50
1.3.1	Bei Beschädigung oder Verlust des Archivgutes	Pro Stück	tatsächliche Kosten für die Restaurierung, Ersatzbeschaffung bzw. Begleichung des Wertverlustes
1.4	Erbringung von Sonderleistungen	in tatsächlicher Höhe/ nach Zeitaufwand	s. Pkt. 8
<b>2.</b>	<b>Recherchen am Baubestand</b>		
2.1	Bei Benutzung im Stadtarchiv	Archivgut Baubestand	10,00
2.2	Bei schriftlichen Anfragen	Nach Zeitaufwand	s. Pkt. 8
<b>3.</b>	<b>Schriftliche Auskünfte</b>		
3.1	Schriftliche Auskünfte, Nachforschungen in Archivbeständen und Archivhilfsmitteln	Nach Zeitaufwand	s. Pkt. 8
<b>4.</b>	<b>Beglaubigungen</b>		
4.1	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat (übrige Fälle nach Thür.AllgVerwKostO)	Je Urkunde	4,00
<b>5.</b>	<b>Schreibauslagen/Reproduktionen von Archivgut</b> Archivgut in schlechtem Erhaltungszustand wird grundsätzlich nicht kopiert oder gescannt		
5.1	Abschriften oder Transkriptionen	Je angefangene Seite DIN A4 zzgl. nach Zeitaufwand	6,70
5.2	Schwer lesbare Vorlagen		s. Pkt. 8
<b>6.</b>	<b>Nutzungsrechte/Wiedergabe von Archivgut</b> (bei gewerblicher und freiberuflicher Nutzung)		
6.1	Wiedergabe in Publikationen im Druck oder auf elektronischen Speichermedien		

6.1.1	Auflage bis 500 Exemplare	Je Reproduktionseinheit	6,00
	501 bis 1000 Exemplare	Je Reproduktionseinheit	11,00
	1001 bis 3000 Exemplare	Je Reproduktionseinheit	16,00
	3001 bis 10000 Exemplare	Je Reproduktionseinheit	30,00
	Je weitere angefangene 10000 Exemplare	Je Reproduktionseinheit	40,00
6.1.2	Neuauflagen	Wie 6.1.1	Wie 6.1.1
6.2	Film-, Fernseh- u. Videoproduktion		
6.2.1	Aufnahmen	Je Reproduktionseinheit	30,00
6.2.2	Wiederholungssendung	Je Reproduktionseinheit	Wie 6.2.1
6.3	Einblendung in Online-dienste	Je zur Verfügung gestellte Reproduktion/Woche	25,00
		Je zur Verfügung gestellte Reproduktion/Monat	40,00
		Je zur Verfügung gestellte Reproduktion/Jahr	150,00
7.	<b>Bearbeitung von Reproduktionsaufträgen</b> Auslagen sind zusätzlich zu berücksichtigen	Nach Zeitaufwand	s. Pkt. 8
<b>8.</b>	<b>Gebühren nach Zeitaufwand</b>		
8.1	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	Je 15 Minuten	16,00
8.2	Übrige Beschäftigte	Je 15 Minuten	13,00
	<b>Auslagen</b>		
<b>9.</b>	<b>Anfertigen von Reproduktionen über Sofortkopierer, Rückvergrößerungen</b>		
9.1	Kopien s/w über Sofortkopierer	Bis Format DIN A3/je Seite	0,50
		Größer Format DIN A3/je Seite	3,00
9.2	Farbkopien über Sofortkopierer	Bis Format DIN A3/je Seite	1,00
		Größer Format DIN A3/je Seite	6,00

9.3	Kopien über Mikrofilmscanner	Bis DIN A3 je Seite	0,50
<b>10.</b>	<b>Reproduktionen bei digitalen Verfahren</b>		
10.1	Digitalisieren analoger Daten	Bis Format DIN A3/je Seite	0,50
		Größer Format DIN A3/je Seite	3,00
10.2	Brennen einer CD	Je Datei	4,00
<b>11.</b>	<b>Sonderleistungen</b>		
11.1	Besonderer Aufwand für Verpackung, Versicherung u. Beförderung		In voller Höhe
Für die Nr. 1.1 bis 1.3, 2.2, 3, 4, 5, 7, 8, 9.1, 9.2, 9.3 und 10.1 sowie im Übrigen gilt die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung in der gültigen Fassung.			

## § 7 Inkrafttreten

Die Satzung trat am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft (Ausfertigungsdatum: 11.05.2015, Fundstelle: RHK 05/15).

Bisherige Änderungen:

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung	a) Datum b) in Kraft ab	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1.	Satzung zur 1. Änderung der Archivgebührensatzung	a) 15.11.17 b) 24.11.17	RHK 11/17	§ 6 Gebührenverzeichnis	neu gefasst